



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00716**
Datum: 11.03.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bönisch, Bernhard
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.03.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	12.03.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.03.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.03.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“, – Vorlagen-Nr.: V/2014/12523

Beschlussvorschlag:

I.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Aufwendungen zur Sanierung von Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz), soweit sie den Aufgaben des Kleingartenwesens entsprechen. Dazu zählen beispielsweise:

- Vereinsheime (außer verpachtete und Neubauten),
- Außeneinfriedungen,

- Wege,
- sowie die Aufwendungen für Neuanlage oder Sanierung von
- Kinderspielflächen,
- Erholungsflächen und –einrichtungen,
- Stellplätzen mit Schotterdecken,
- **Sanierung / Neuinstallation von Strom- und Wasserleitungen**

Die betreffenden Textpassagen in der Sachdarstellung / Begründung sowie der Förderrichtlinie sind entsprechend anzupassen.

II.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

...

4.2 Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist, dass die förderfähige Maßnahme nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 Entwicklungsziele der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) verfolgt (siehe Anlage zu dieser Richtlinie). Eine Förderung kann grundsätzlich nur für Kleingartenanlagen erfolgen, die im Zielkonzept der Kleingartenkonzeption als „Prioritäre Erhaltungsbereiche“ oder „Erhaltungsbereiche mit optionaler Umstrukturierung“ eingestuft sind. In „Umstrukturierungsbereichen“ mit dem Entwicklungsziel „Rückbau bei Leerstand“ ist davon abweichend eine Förderung nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 dieser Richtlinie möglich. Dient die zu fördernde Maßnahme auch der Erholungsnutzung, ist eine Fördervoraussetzung die zeitlich angemessene und (soweit möglich) barrierefreie Zugänglichkeit der Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit. Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über die Priorität der zu fördernden Maßnahmen.

gez. Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Begründung zu I.:

In vielen Kleingartenanlagen sind die Strom- und Wasserleitungen veraltet (oftmals noch aus tiefsten DDR-Zeiten). Neben dem Sicherheitsaspekt spielt hier natürlich auch die Einsparung von Strom- und Wasser eine Rolle. Wenn man schon Parkplätze fördert, dann sollte auch dieser Aspekt förderwürdig sein.

Begründung zu II.:

Kleingärtenanlage sind, ähnlich wie bei Sportvereinen, Gemeinschaftsanlagen der Mitglieder. Die Stadt verlangt bei der Förderung von Sportvereinen doch auch nicht, dass diese ihre Sportplätze jedem Nicht-Vereinsmitglied öffnen. Das ist auch realitätsfremd, da in Kleingärten, wie bei Sportvereinen, ehrenamtliche Vorstände agieren, die eine dauerhafte Kontrolle der Nutzung durch die Öffentlichkeit nicht gewährleisten können. Wer haftet für Schäden durch öffentliche Nutzung in der Kleingartenanlage? Sinn und Zweck der Richtlinie soll es sein, den Erholungsgedanken von Kleingartenanlagen allgemein zu fördern und nicht die öffentliche Hand von der Bereitstellung öffentlicher Erholungsgebiete zu entlasten.

